



MaRisk-Novelle 2017

■ Ein Überblick

von Prof. Dr. Konrad Wimmer

Am 27.10.2017 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die 5. Novelle zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten – kurz MaRisk – veröffentlicht.¹ Besonders wichtig erscheint mit Blick auf die weiterhin gewährte Proportionalität der Regelungen der Hinweis auf mögliche Öffnungsklauseln, von denen (Teile der) Less-Significant-Institutes (LSI) Gebrauch machen können.

Die jüngste Novelle 2017 weist im Unterschied zu früheren Novellen eher wenige markante Änderungen auf. Gleichwohl sind umfangreiche Neuerungen zu verzeichnen, von denen folgende besonders hervorzuheben sind:

- > die Berücksichtigung des Baseler Papiers zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239) unter AT 4.3.4 „Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten“,
- > die im Modul BT 3 enthaltenen Anforderungen an die Risikoberichterstattung,
- > die Verankerung einer angemessenen Risikokultur in AT 3.1 und
- > die Verschärfung der Regelungen zu Auslagerungen im Modul AT 9.

Die Inhalte der MaRisk-Änderungen beruhen im Wesentlichen einerseits auf den Vorgaben der internationalen Bankenaufsicht/-regulierung und andererseits auf den Prüfungserfahrungen der deutschen Aufsicht (vgl. Abbildung 1).

Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung

Gerade in Stressphasen müssen systemrelevante Institute über verlässliche Risikodaten verfügen, die schnell abgerufen werden können. Damit dies möglich ist, muss unter anderem die Aggregierbarkeit von Risikodaten gegeben sein. Diesen Begriff fassen

¹ Veröffentlicht unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1709_marisk_ba.html.



Abbildung 1: Hintergrund der MaRisk-Novelle 2017

die MaRisk entsprechend der BCBS-Vorgabe weit: Neben der Erhebung und Erfassung von Daten gehören auch die Verarbeitung und Auswertbarkeit nach verschiedenen Dimensionen insbesondere zum Zweck der Berichterstattung von Risikodaten dazu.

Die Auswertbarkeit muss (nach dem unausgesprochenen Vorbild etwa einer Segmentberichterstattung) neben den Risikokategorien unter anderem für einzelne Segmente beziehungsweise Geschäftsfelder, Konzerngesellschaften und Regionen möglich sein.

Die geforderte Plausibilisierung der Risikodaten erstreckt sich naheliegenderweise auf den Datenabgleich mit Accounting und Meldewesen. Bekanntlich sind die früher isoliert betrachteten drei Säulen – Controlling/Risikomanagement, Accounting, Mel-

dewesen – eng zusammengerückt. Dieser Anspruch der Aufsicht lässt sich unmittelbar nachvollziehen, bedeutet aber hohen Modernisierungsaufwand, dem sich viele systemrelevante Institute bereits in der Vergangenheit stellen mussten. Die Gesamtbanksteuerung steht im Mittelpunkt, und sie muss künftig als Einheit der genannten drei Säulen gesehen werden.²

Während die neuen Vorgaben zur Risikodatenaggregation (AT 4.3.4) nur an systemrelevante Institute (AT 1 Tz. 6) adressiert sind, müssen alle Institute das neue Modul BT 3 „Anforderungen

2 Vgl. auch <http://msg-gillardon.de/egp>; Plattform für Accounting, Meldewesen, Controlling und Risikomanagement.



Abbildung 2: Überblick über die wichtigen MaRisk-Änderungen

an die Risikoberichterstattung“ umsetzen. Insbesondere erwartet die Aufsicht, dass die regelmäßigen Risikoberichte zeitnah erstellt werden; explizit müssen alle Institute aber in der Lage sein, ad hoc Risikoinformationen abzurufen, wenn die aktuelle Risikosituation dies erfordert. Auch wenn die Aufsicht in ihrem Anschreiben betont, dass mit BT 3 keine Verpflichtung analog zu AT 4.3.4 geschaffen werden sollte, steht indirekt eine massive Herausforderung im Raum. Denn ohne Nachbesserungen analog zu den vorgestellten Anforderungen an die Risikodaten systemrelevanter Institute werden die neuen Berichtsanforderungen nicht geleistet werden können. Die Risikoberichte sollen – vernünftigerweise – auch eine Einschätzung der künftigen Risiken enthalten und gegebenenfalls Maßnahmen, etwa zur Risikobegrenzung, unterbreiten. Besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und die von der Geschäftsleitung geplanten Gegenmaßnahmen müssen gesondert hervorgehoben werden.³ Auch müssen explizit die Ergebnisse der Stresstests, deren mögliche Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial sowie die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen dargestellt werden.

Neben diesen allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung müssen detaillierte Anforderungen an den Gesamtrisikobericht beachtet werden, den das Risikocontrolling für die Geschäftsleitung erstatten muss (BT 3.2.):

- Darstellung (zumindest) der wesentlichen Risikoarten unter Einbeziehung der Stresstestergebnisse,
- Darstellung der Risikokonzentrationen,
- Angaben zur Angemessenheit der Kapitalausstattung (aufsichtsrechtliche und ökonomische Sicht); aktuelle und prognostizierte Kapital- und Liquiditätskennzahlen und Refinanzierungspositionen.

Insgesamt wird damit das Risikoreporting zu einem umfassenden, die aufsichtsrechtliche und ökonomische Sicht integrierenden Reporting ausgebaut werden müssen. Dabei müssen auch immer mehr Kennzahlen ausgewiesen werden, für die auch ein Plan-Ist-Abgleich angegeben werden sollte. Aber auch das Accounting wird zunehmend stärker einbezogen werden müssen: Dies betrifft zum Beispiel die GuV-Planung (samt aufsichtsrechtlicher Ergebnisspaltung), aber auch die Risikovorsorge, die zunehmend in den

Fokus der Aufsicht rückt (vgl. auch „echte“ Risikovorsorge nach IFRS 9 Impairment versus Pauschalwertberichtigung nach HGB).

Ergänzend müssen die Berichtspflichten der Compliance-Funktion (mindestens jährlich sowie anlassbezogen) und des zentralen Auslagerungsmanagements beachtet werden (AT 4.4.2 Tz. 7, AT 9 Tz. 13).

siehe auch den Artikel „Risikokultur nach MaRisk – aber wie?“ (S. 30)

Angemessene Risikokultur

Die Geschäftsleiter müssen gemäß AT 3 Tz. 1 eine angemessene Risikokultur innerhalb des Instituts und der Gruppe entwickeln, integrieren und fördern. Dies korrespondiert mit der SREP-Anforderung, die Risikokultur der Institute durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Ziel ist eine bewusste Auseinandersetzung mit Risiken des Tagesgeschäfts in der Unternehmenskultur der Institute. Sowohl bei der Geschäftsleitung wie auch bei allen Mitarbeitern des Instituts soll ein Risikobewusstsein geschaffen werden, das unmittelbar in die operative Tätigkeit einfließen kann. Die Mitarbeiter müssen demnach ableiten können, welche Risiken und Geschäfte überhaupt eingegangen werden können und welche nicht. Dazu müssen die Organisationsrichtlinien gemäß AT 5 Tz. 3g grundsätzlich einen Verhaltenskodex enthalten, wobei abhängig von der Größe des Instituts sowie der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten eine Öffnungsklausel besteht. In ihrem Anschreiben betont die BaFin, dass bei kleineren Instituten jedoch oftmals die direkte persönliche Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Führungskräften der formalen Dokumentation des Verhaltenskodex vorgezogen werden kann. In diesem Fall werden diese Institute auch keiner besonderen Beweislast ausgesetzt sein. Indessen bleibt (auch an dieser Stelle) offen, was konkret unter kleineren Instituten mit weniger komplexen Aktivitäten zu verstehen ist.

³ Vgl. hierzu auch die Vorgabe für Wirtschaftsprüfer bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks nach § 322 Abs. 2 S.3 HGB: „Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, ist gesondert einzugehen.“

Vier wesentliche Indikatoren für eine angemessene Risikokultur

1. Die Leitungskultur (Tone from the Top),
2. Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter (Accountability),
3. Offene Kommunikation und kritischer Dialog (Effective Communication and Challenge)
4. Angemessene Anreizstrukturen (Incentives).

Rechtsrahmen Deutschland

- > § 25c KWG ordnungsgemäße Geschäftsführung
- > § 25a KWG internes Kontrollsystem
- > MaRisk: AT 3, AT 5 MaRisk (Dokumentation, Organisationsrichtlinien – Verhaltenskodex)




Abbildung 3: Risikokultur in der Bankenaufsicht⁴

Der Leitfaden des Finanzstabilitätsrats FSB zur Interaktion von Aufsicht und Finanzinstituten, der auch in die MaRisk eingearbeitet wurde, beschreibt die Risikokultur ausführlich und nennt die folgenden vier Indikatoren:

- > Leitungskultur (Tone from the Top),
- > Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter (Accountability),
- > offene Kommunikation und kritischer Dialog (Effective Communication and Challenge) sowie
- > angemessene Anreizstrukturen (Incentives).

Die Leitungskultur repräsentiert das Wertesystem und damit den Rahmen für akzeptables beziehungsweise nicht akzeptables risikorelevantes Mitarbeiterverhalten; wird es kodifiziert, spricht man vom Verhaltenskodex.

Naturgemäß wird das Thema Risikokultur ein nicht einfaches Prüffeld sein, insbesondere dann, wenn die materielle und nicht die formale Umsetzung geprüft werden soll. Darüber hinaus setzt sich das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) schon länger mit dem Risikobewusstsein als Basis eines wirksamen Risikomanagementsystems auseinander (IDW EPS 981). Es macht die Angemessenheit der Risikokultur unter anderem fest an der Reaktion der Unternehmensleitung bei schlagend gewordenen

Risikosituationen (vgl. Finanzkrise, Margenverknappung in der Niedrigzinsphase), der Verdeutlichung des Risikoappetits der Unternehmensleitung, zum Beispiel bei Eintritt in neue Märkte oder bei Innovationen wie etwa der Digitalisierung, und dokumentierten Regelungen der Zusammenarbeit von Unternehmensleitung und Aufsichtsgremien (zum Beispiel Fixierung des regelmäßigen Informationsflusses an das Aufsichtsgremium). IDW EPS 981 A53 bezieht die Prüfung der Regelungen zur Risikokultur namentlich auf die Durchsicht von Regelwerken und dokumentierten Verhaltensgrundsätzen, die Befragung von Mitarbeitern beziehungsweise Mitgliedern des Aufsichtsorgans sowie auf das Verhalten der Unternehmensmitglieder im Umgang mit Risikosituationen. Neben den formalen Regelungen wird auf die tatsächliche Umsetzung im Unternehmen geachtet.

Gemäß § 25c Abs.3 KWG bedingt eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation unter anderem „Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung“ und eine angemessene und transparente strategiekonforme Unternehmensstruktur. Hier muss insofern auch die Risikokultur „eingebaut“ werden (vgl. Abbildung 3).

⁴ Vgl. BaFin Journal 08/2015, S. 20-23.

Das Thema Risikokultur sollten die Institute den MaRisk-Anforderungen entsprechend umsetzen, da andernfalls ein gesonderter Säule-1-Plus-Zuschlag droht.

Auslagerungen

Gemäß AT 9 Tz.1 S.2 ist die Frage des Auslagerungstatbestands unabhängig von der (zivilrechtlichen) Vertragsausgestaltung zu beurteilen – diesen Standpunkt hat die Aufsichtspraxis schon seit längerer Zeit vertreten. Der Auslagerung von Kontrollbereichen werden enge Grenzen gesetzt: Outsourcing der Risikocontrolling- und der Compliance-Funktion sowie der Innenrevision ist nur bei unwesentlichen Tochterinstituten innerhalb einer Institutsgruppe zulässig, wenn das Mutterinstitut die Auslagerung übernimmt (AT 9 Tz. 5). Diese für die Leitung eines Instituts wichtigen Steuerungsinstrumente dürfen damit generell nicht dem direkten Zugriff des Instituts entzogen sein.

Allerdings können kleine Institute die Compliance-Funktion und/oder die interne Revision auslagern, wenn mit Blick auf die Institutsgröße, Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten das explizite Einrichten dieser Funktionen verzichtbar ist.

Daneben können bei allen Instituten einzelne Tätigkeiten beziehungsweise Prozesse der Kontrollbereiche ausgelagert werden – die Messlatte wird sein, dass die Institute in den Kontrollbereichen keinen Kontrollverlust erleiden, das heißt, Dritte direkten und wesentlichen Zugriff auf diese sensiblen Bereiche nehmen können. Deshalb muss nach AT 9 Tz. 5 bei Bedarf, etwa, falls das Auslagerungsverhältnis beendet wird, der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb störungsfrei fortgesetzt werden können. Da das Know-how aber faktisch weiterhin vom Institut vorgehalten werden muss, können hier nur sehr bedingt Kosteneinsparungen realisiert werden.

Die Outsourcing-Regelungen werden bezogen auf Software wie folgt präzisiert (AT 9 Tz.1 Erl.): Die bloße Softwareanschaffung bedeutet generell keine Auslagerung, sondern sie ist als sonstiger Fremdbezug einzustufen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Unterstützungsleistungen, wie Customizing, Testen, die Freigabe und Implementierung der Software in die Pro-

duktionsprozesse beim Ersteinsatz. Sofern die Software jedoch zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt wird oder für bankgeschäftlichen Aufgaben wesentlich ist, sind die damit verbundenen Unterstützungsleistungen als Auslagerung zu qualifizieren. Der Betrieb der Software durch einen externen Dritten gilt generell als Auslagerung.

Nach AT 9 Tz. 12 muss grundsätzlich ein zentrales Auslagerungsmanagement abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Auslagerungsaktivitäten eingerichtet werden. Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere die Implementierung und Weiterentwicklung des Auslagerungsmanagements sowie die Einrichtung ausreichender Kontroll- und Überwachungsprozesse. Außerdem müssen die Auslagerungen vollständig dokumentiert und die betroffenen Fachbereiche beraten werden (zum Beispiel hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen).

Es muss gemäß AT 9 Tz. 13 der Geschäftsleitung mindestens jährlich einen Auslagerungsbericht über die wesentlichen Auslagerungen zukommen lassen, in dem unter anderem dargelegt wird, ob die erbrachten Auslagerungen vertragskonform erfolgten, die ausgelagerten Aktivitäten/Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob gegebenenfalls risikomindernd eingegriffen werden musste.

Risikotragfähigkeit (AT 4.1)

siehe auch den Artikel „Update: Der neue RTF-Leitfaden“ (S. 16)

Nach Tz. 2 gilt: Die Risikotragfähigkeit muss sowohl das Ziel des Going-Concern als auch das Ziel des Schutzes der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen berücksichtigen. Das Institut darf seinen zentralen Steuerungsansatz an einem der beiden Ziele ausrichten, muss aber das andere Ziel durch angemessene Ergänzungen im Steuerungsansatz berücksichtigen. Der Hinweis auf den aktuell konsultierten Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte macht aber deutlich, dass Letzterer maßgeblich ist. Wie an anderer Stelle beschrieben,⁵ werden die Institute, die

5 Vgl. den Artikel von Kregiel/Wimmer zum neuen RTF-Leitfaden in der News 03/2017 und in dieser Ausgabe.

aktuell bekanntlich mehrheitlich den Going-Concern-Ansatz verfolgen, diesen nur noch übergangsweise fortführen können. Absehbar müssen sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive verfolgt werden, die nicht mit der bisherigen in Deutschland gewohnten Unterscheidung in Going-Concern-Ansatz und Liquidationsansatz gleichgesetzt werden können. Auch wird damit für die Institute, die bislang den Going-Concern-Ansatz verfolgen, die aktuelle Doppelunterlegung der Risiken entfallen. Denn wenn die in Säule 2 berücksichtigten Risiken schlagend werden, so kann der Geschäftsbetrieb dennoch weiter fortgeführt werden, da die Säule-1-Plus-Anforderung noch erfüllt wird.

Nach Tz. 9 und 10 gilt: Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit muss zumindest jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter überprüft werden. Erfordern die Methoden infolge ihrer Komplexität eine umfassende Validierung, so müssen die Methodenentwicklung einerseits und die Validierung andererseits angemessen unabhängig voneinander sein. Stützt sich die Risikoermittlung auf Berechnungen Dritter – was in der Praxis häufig auf Fondsgesellschaften zutrifft – so müssen sich die Institute hierzu aussagekräftige Informationen (wesentliche Annahmen und Parameter) vorlegen lassen.

Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (BTR 2.3)

Zinsänderungsrisiken können zwar wie bisher entweder GuV-orientiert oder barwertig abgebildet werden. Doch die Festlegung auf ein primär steuerungsrelevantes Verfahren bedingt nunmehr auch, dass die Konsequenzen für das andere Steuerungsverfahren angemessen berücksichtigt werden müssen. Dies bedeutet, dass Institute, die bisher das Zinsänderungsrisiko GuV-orientiert gemessen haben, nunmehr auch die Barwertauswirkungen quantifizieren müssen. So reagiert der Barwert des Zinsbuchs in der Regel stärker auf adverse Szenarien als das handelsrechtliche Zinsergebnis. Liegen also aus der anderen Perspektive weitergehende Zinsänderungsrisiken in bedeutendem Umfang vor, müssen diese im Rahmen der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse und bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit gemäß dem aktuell konsultierten neuen RTF-Leitfaden⁶ berücksichtigt werden. Doch wie dies im Detail funktionieren soll, ist derzeit (noch) offen.

Wichtige weitere Änderungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – können der Tabelle auf nachfolgender Doppelseite entnommen werden.

Die Auflistung der Details macht aber auch deutlich, dass die Anforderungen zu den Liquiditätsrisiken auch mit Blick auf die anstehende Präzisierung des ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) durch die EBA merklich erhöht wurden. Hier lassen sich aber Synergieeffekte aus dem Meldewesen nutzen: Der Meldebogen C 66.00, der bislang nur für die direkt von der EZB beaufsichtigten Institute relevant war, wurde überarbeitet und wird ab März 2018 für alle Institute für die Meldung der Liquiditätsablaufbilanz gelten.

Liquiditätsrisiken und interner Refinanzierungsplan (BTR 3.1 Tz. 12)

Die Institute müssen einen internen Refinanzierungsplan passend zu den Strategien, dem Risikoappetit und dem Geschäftsmodell erstellen. Dieser muss sich, analog zur Formulierung beim Kapitalplanungsprozess, auf einen angemessen langen, in der Regel mehrjährigen Zeitraum erstrecken. Bei der Planung des Refinanzierungsbedarfs müssen Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit, der strategischen Ziele, Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie mögliche adverse Entwicklungen berücksichtigt werden. Allerdings muss (auch) hier auf eine Öffnungsklausel hingewiesen werden: Der Refinanzierungsplan kann abhängig von Art und Umfang der Liquiditätsrisiken institutsindividuell ausgestaltet werden. So werden insbesondere kleinere Institute mit vergleichsweise einfachen Planungen auskommen können.

Um die Änderungen beim Liquiditätsrisiko im Allgemeinen und hinsichtlich des eben angesprochenen Refinanzierungsplans im Speziellen einordnen zu können, bietet es sich an, auf den Mehrjahresplan für die SSM-Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP der EZB (20.02.2017)⁷ Bezug zu nehmen. Dort bringt die EBA zum

6 Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170906_leitfaden_risikotragfaehigkeit.html.

7 Vgl. https://www.bankingsupervision.europa.eu/vom_02.03.2018.

MaRisk	Wesentlicher Inhalt	nur SI	LSI	Anmerkungen
AT 1 (3)	Doppelte Proportionalität Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten (ebenso große Institute) müssen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen (==> FSB, BCBS, EZB) beachten.	x		Inhalte bieten ggf. Orientierung auch für LSI
AT 3 (1)	Risikokultur Die Geschäftsleitung soll die Risikokultur fördern ==> Mitarbeiter sensibilisieren und risikoadäquates Verhalten fördern.		x	Möglichweise langwieriger Prozess mit hohem Aufwand; schwierig prüfbar, aber für die Aufsicht ein neues Kernthema.
AT 4.3.4 (1-7)	Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten Nur systemrelevante Institute (vgl. § 10 f, g KWG). Aggregation = gesamte Verfahrens- und Prozesskette bis zur Auswertbarkeit nach unterschiedlichen Kategorien und zur Berichterstattung; Überwachung der Datenqualität und -vollständigkeit (Tz. 3). Informationsabgleich und Plausibilitätskontrolle, z. B. mit Rewe, Mewe (Tz. 4). Zeitnahe Verfügbarkeit besonders risikorelevanter Daten auch in Stresssituationen (Tz. 5). Flexible Datenaggregationskapazitäten für Ad-hoc-Berichterstattungen (Tz. 6). Prozessabhängige Kontrollen für alle Prozessschritte sowie prozessunabhängige Überprüfung (Tz. 7).	x		Zu diesen Regelungen vgl. BCBS 239. Sehr aufwendig in der Umsetzung, aber sachlich ohnehin eine überfällige Anforderung. Aber indirekt über Anschreiben auch an LSI adressiert: prüfen, ob bez. „Risikodatenaggregationskapazitäten Optimierungsbedarf besteht“.
AT 4.4.1 (1, 4)	Unabhängigkeit der Risikocontrolling-Funktion Bei bis zu drei Geschäftsleitern ist eine aufbauorganisatorische Trennung des Bereichs Markt für „nicht risikorelevantes“ Kreditgeschäft von der Risikocontrolling-Funktion unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene in der Regel ausreichend; unter dieser Vors. auch Mafo mit Risikocontrolling unter einheitlicher Leitung möglich.		x	
AT 4.4.2 (4, 7)	Compliance-Funktion Muss bei allen Instituten vorliegen; SI: eigenständige Organisationseinheit, unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt		x	Mindestens jährliche sowie anlassbezogene Berichterstattung an die Geschäftsleitung
AT 5 (3)	Inhalte der Orga-Richtlinien Erweitert um Verhaltenskodex		x	Aber Öffnungsklausel: abhängig von Institutsgröße, Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten
AT 7.2 (4)	IT-Risiken Angemessene Überwachungs- und Steuerungsprozesse für IT-Risiken (u. a. Festlegung Schutzbedarf und daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen für den IT-Betrieb)			
AT 8.1 (2)	NPP Katalog „Produkte und Märkte (PuM)“ der Geschäftsaktivitäten; Aktualitätsprüfung und Kennzeichnung „alter PuM“. Vor Wiederaufnahme unveränderter „alter PuM“ Bestätigungsfeststellung nötig, bei geänderten PuM ggf. nochmals Neu-Produkt-Prozess anstoßen.		x	
AT 9 (5)	Auslagerung von Kontrollfunktionen Kontrollfunktionen prinzipiell nicht vollständig auslagerbar (ansonsten nicht akzeptabler Know-how-Verlust); Ausnahme für kleinere Institute: Compliance-Funktion und interne Revision weiterhin vollständig auslagerbar.		x	Öffnungsklausel, aber Vorhalten der ausgelagerten Kompetenzen aufwendig
AT 9 (6)	Exitstrategien Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen		x	
AT 9 (12) AT 9 (13)	Zentrales Auslagerungsmanagement Ausstiegsstrategie bei wesentlichen Auslagerungen festlegen Auslagerungsberichterstattung (mind. jährlich, an GL)		x	Öffnungsklausel: Art, Umfang und Komplexität der Auslagerungsaktivitäten, neue Berichterstattungsverpflichtungen
BTO 1.2.1 (1) Erl. BTO 1.2.1 (2) BTO 1.2.2 (2) Erl.	Kapitaldienstfähigkeit Auch künftige wahrscheinliche Einkommensschwankungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehen (Konsequenz der Wohnimmobilienrichtlinie)		x	Analog zur BGB- und KWG-Anpassung
BTO 1.2.4	Forbearance Kredite mit „Zugeständnissen“ separat erfassen und angemessen bei FWS, Rating/ Scoring und Risikovorsorge berücksichtigen		x	Aufwand für separate Kennzeichnung und Folgetätigkeiten
BTR 1 (7)	Erlösquotensammlung Historisierung; Erlösquotensammlung ist steuerungsrelevant		x	Bisher bereits übliche Praxis

MaRisk	Wesentlicher Inhalt	nur SI	LSI	Anmerkungen
BTR 2.3 (6)	Barwertige und periodische Zinsänderungsrisiken Das jeweils nicht steuerungsrelevante Verfahren ist trotzdem angemessen in der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.		x	Faktisch sind damit beide Verfahren vorzuzulassen
BTR 3.1 (1)	Liquiditätsrisiko Ausreichende Diversifikation von Refinanzierungsquellen; Konzentrationen überwachen und begrenzen; untertägige Liquidität wird adressiert		x	
BTR 3.1 (3)	Liquiditätsübersichten Liquiditätslage kurz-, mittel- und langfristig darstellen (Laufzeitbänder).		x	
BTR 3.1 (4) Erl.	Asset Encumbrance Belastete Vermögensgegenstände zeitnah identifizieren und Liquiditätsengpässe einbeziehen.		x	
BTR 3.1 (4) Erl.	Liquiditätspuffer In normalen Marktphasen UND in Stressphasen muss auftretender Liquiditätsbedarf vollständig durch die Liquiditätsreserven aufgefangen werden.		x	
BTR 3.1 (8)	Survival Period In den Stressszenarien ist der Überlebenshorizont zu ermitteln		x	
BTR 3.1 (12)	Interner Refinanzierungsplan Refinanzierungsplan muss die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegeln. Planungshorizont ist in der Regel mehrjährig (vgl. auch Kapitalplanung). Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit/ der strategischen Ziele/ des wirtschaftlichen Umfelds auf den Refinanzierungsbedarf darstellen. Mögliche adverse Entwicklungen angemessen berücksichtigen.		x	Öffnungsklausel: Refi-Plan kann abhängig von Art und Umfang der Liquiditätsrisiken institutsindividuell ausgestaltet werden
BTR 3.2 (2) Erl.	Liquiditätspuffer Erforderlicher Liquiditätsbedarf aus institutsindividuellen Stressszenarien über den Zeithorizont von mindestens einem Monat ist mit speziellen Liquiditätspuffern abzudecken.	x		
BTR 4 (1) BTR 4 (1) Erl.	Einheitliche Definition von OpRisk Ist auch zu kommunizieren.		x	
BTR 4 (3) BTR 4 (3) Erl.	Schadensfalldatenbank Angemessene Erfassung von Schadensfällen. Größere Institute: Schadensfalldatenbank einrichten.		x	Öffnungsklausel: Anfo. betrifft „größere“ Institute
BT 2.2 (3)	Cooling-Off Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur internen Revision: angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr; diese Mitarbeiter dürfen nicht gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen (ursprünglich als „Cooling-Off“ bezeichnet).		x	Öffnungsklausel: Karenzzeit verkürzbar in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten
BT 2.3 (1) Erl. BT 2.3 (2) BT 2.3 (3)	Prüfungsplanung und -durchführung Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse und auch das Verlustpotenzial, das durch Manipulationen der Mitarbeiter entstehen kann, berücksichtigen.		x	
BT 3.1 (1) BT 3.1 (2) BT 3.1 (3)	Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte Berichte: Nachvollziehbarkeit; Aussagefähigkeit; Beurteilung der Risikolage. Basis sind vollständige, genaue und aktuelle Daten. Risikoberichte müssen auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben (nicht ausschließlich aktuelle und historische Daten heranziehen). Auch Stresstests in Berichterstattung einbeziehen. Auch Ad-hoc-Berichterstattung		x	Sehr anspruchsvolle Neuregelung (Höhe der Anforderungen an den Datenhaushalt)
BT 3.1 (4)	Zeitraum der Erstellung Unter Einbeziehung einer Öffnungsklausel sind die Reports zeitnah zu erstellen, sodass damit gesteuert werden kann.		x	Öffnungsklausel: Erstellungszeit (auch) abhängig von Art und Volatilität der Risiken

Abbildung 4: Details MaRisk-Novelle 2017

Ausdruck, dass der ILAAP ein internes Verfahren darstellt und das Proportionalitätsprinzip gilt (Geschäftsmodell, Größe, Komplexität, Risikoprofil, Markterwartungen des Instituts).

Nach dem Grundsatz 2 der EBA zum ILAAP bildet dieser einen integralen Bestandteil des Managementrahmens des Instituts. Er unterstützt strategische Entscheidungen und stellt operativ einen angemessenen Liquiditätspuffer sicher.

Gemäß dem dortigen Grundsatz 5 muss der interne Liquiditätspuffer unter anderem eine hinreichend hohe Qualität und ausreichende Diversifikation aufweisen. Weiter müssen solide Refinanzierungsquellen für die längerfristige Fortführung der Geschäftstätigkeit vorliegen. Die Institute müssen selbst definieren, welche Refinanzierungsquellen als solide beziehungsweise nachhaltig einzustufen sind. Analog zur LCR-Diskussion werden gerade bei den LSI die dort überwiegend vorzufindenden Kundeneinlagen als Hauptrefinanzierungsquelle näher zu analysieren sein. Insofern ist auch hier eine – in diesem Kontext prinzipiell interne – Analyse zum Umfang des Bodensatzes der Einlagen und zum kundenabhängigen Cashflow-Profil („Ziehungsquoten“) nötig. Die Stabilität des Refinanzierungsprofils muss insbesondere anhand der folgenden Aspekte eingeschätzt werden: Konzentrationsgrad der Refinanzierungsquellen, Märkte und Produkte; Marktzugangsmöglichkeiten beim Funding; aktuelle Belastung von Vermögenswerten (asset encumbrance); mögliche Konsequenzen aus der Durchführung des Refinanzierungsplans; der Planungshorizont darf nicht zu kurz sein („Die Institute sollten ihr langfristiges Profil der Laufzeitinkongruenzen für den Zeitraum nach einem Jahr quantifizieren“); der in den Gap- oder Bilanzlimits zum Ausdruck kommende Risikoappetit soll dem Geschäftsmodell, der Größe und Komplexität der Kernaktivitäten angemessen sein.

Fazit

Die MaRisk 2017 weisen im Unterschied zu früheren Novellen eher wenige markante Änderungen, jedoch zahlreiche Klarstellungen, Ergänzungen und auch neue Themenfelder auf. Die neue Fassung der MaRisk trat bereits mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit die überarbeiteten Passagen lediglich Klarstellungen beinhalten. Für echte Neuregelungen wurde hingegen eine Umsetzungsfrist bis 31.10.2018 zugestanden. Die Institute stehen vor der Herausforderung, rechtzeitig angemessene, prüfungssichere und institutsspezifische Lösungen für die relevanten Handlungsfelder zu implementieren. Dies gilt auch für die qualitativ ausgeprägten Anforderungen, wie beispielsweise die Verankerung einer angemessenen Risikokultur – offensichtlich eine durchaus anspruchsvolle Aufgabe.

Ansprechpartner



Prof. Dr. Konrad Wimmer

Executive Partner,

Business Consulting

> konrad.wimmer@msg-gillardon.de